
**AUSBILDUNGSVERTRAG
FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG „PALLIATIVE CARE“
(LEVEL II)**

abgeschlossen zwischen

im Folgenden Studierende*r genannt

und

der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg-Privatstiftung als Rechtsträger der
Paracelsus Medizinischen Privatuniversität, Strubergasse 21, A-5020 Salzburg
im folgenden „Universität“ oder „PMU“ genannt

Präambel

Ziel der Universität ist es, ihre Studierenden im Bereich Palliative Care weiterzubilden, um aufgrund der vielfältigen Entwicklungen und Herausforderungen deren spezielle Kenntnisse zu vertiefen. Diese sollen in der Lage sein, den Anforderungen, die aus laufend neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen einerseits und den immer höheren Erwartungen der Betroffenen andererseits entstehen, gerecht zu werden.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, um durch die Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen das Ausbildungsziel, den entsprechenden Abschluss in der im jeweiligen Curriculum festgelegten Studiendauer, zu erreichen. Weiters regelt dieser Vertrag die wechselseitigen Rechte und Pflichten für den Fall, dass das Ausbildungsziel nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Universität erklärt gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Privatuniversitätengesetz BGBl I Nr. 74/2011 und des Privathochschulgesetzes BGBl. I Nr. 77/2020 die Akkreditierung als Privatuniversität erhalten zu haben und damit im Rahmen dieser Bewilligung die Gleichwertigkeit der akademischen Grade wie jene einer öffentlichen Universität gewährleisten zu können.

(3) Integrierte Bestandteile dieses Vertrags sind der Bescheid über die Akkreditierung des Studienganges, das Curriculum, die Studien- und Prüfungsordnung sowie alle universitären Ordnungen und Richtlinien, inkl. aktuelles Gebührenblatt in der jeweils gültigen Fassung, die den Studierenden in geeigneter Form elektronisch zur Verfügung gestellt werden (derzeit „Campus-Portal“ und Webseite der PMU).

§ 2 Rechte und Pflichten der Universität

(1) Die Universität verpflichtet sich zur Durchführung des Curriculums in der beschlossenen und den Studierenden zugänglichen Form. Ausdrücklich vorbehalten bleiben Änderungen dieses Curriculums (etwa wegen nötiger Anpassungen an nationale oder EU Rechtsvorschriften) oder ein notwendiger Wechsel des Lehrpersonals, welche das Ausbildungsziel nicht gefährden.

(2) Sollte die Universität aus wichtigem Grund nicht (mehr) in der Lage sein, das Curriculum (weiter) durchzuführen, so hat sie die Studierenden bei der Anrechnung der bisher erworbenen Befähigungen/Prüfungen zu unterstützen.

(3) Sollte die Universität einen geplanten Jahrgang nicht durchführen können, da die erforderliche Mindestzahl an Teilnehmenden nicht erreicht wird, so hat sie die Absage / Verschiebung so bald als möglich, jedoch längstens bis sechs Wochen vor dem geplanten Beginn (erster Tag der ersten Präsenzeinheit) schriftlich bekannt zu geben. Aus einer allfälligen Absage entsteht gegenüber der Universität kein Anspruch auf Schadenersatz bzw. auf Rückerstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung bzw. Anmeldung zum Studiengang entstanden sind.

(4) Der Universität steht an allen Arbeits- und Forschungsergebnissen der Studierenden bzw. an solchen, an denen die Studierenden beteiligt sind und die im Rahmen und im Zusammenhang mit dem Universitätslehrgang erzielt werden, ein uneingeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht zu.

(5) Die Universität kann über das Fernbleiben vom Unterricht Nachweise verlangen (ärztliche Atteste etc.).

(6) Alle am Universitätslehrgang Beteiligten (Lehrende, Tutor/innen, Servicestellen, Studiengangsorganisationen etc.) werden durch die PMU vertraglich verpflichtet, über personen- und institutionsbezogenen Informationen, die sie im Zuge des Universitätslehrgangs erhalten, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 3

Rechte und Pflichten der/des Studierenden

(1) Der/die Studierende verpflichtet sich zur aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Curriculums (Anwesenheitspflicht), sowie zur Einhaltung der in § 1 (3) genannten Bestimmungen.

(2) Im Hinblick auf die Tätigkeit oder die Studien in Krankenanstalten, anderen medizinischen Einrichtungen und Arztpraxen besteht für die/den Studierende/n die Verpflichtung zur Verschwiegenheit analog der Bestimmung des § 34 Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl. Nr. 24/2000, idgF, sowie nach den einschlägigen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 (DSGVO) idgF, des Datenschutzgesetzes sowie der inneruniversitären Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften. Automationsunterstützte oder konventionell verarbeitete Daten sind danach geheim zu halten und dürfen nur im Rahmen der übertragenen Aufgaben verwendet werden. Bereitgestellte Software darf nicht unerlaubt kopiert werden. Die Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Ende des Studiums. Andere Geheimhaltungspflichten gelten unbeschadet des Datengeheimnisses.

(3) Die/der Studierende verpflichtet sich zur Übermittlung aktueller Kontaktdaten und trägt dafür Sorge, unter den angegebenen Daten erreichbar zu sein; etwaige Änderungen dieser Kontaktdaten sind der Studiengangorganisation mitzuteilen. Zu dieser Verpflichtung zählt insbesondere der regelmäßige Abruf des von der PMU zur Verfügung gestellten E-Mail Accounts, auch während einer Beurlaubung.

(4) Die/der Studierende verpflichtet sich, alle im Rahmen des Studiums zu verfassenden schriftlichen Arbeiten und wissenschaftliche Aufgabenstellungen jedweder Art entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durchzuführen.

Verstöße gegen die „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Universität können ungeachtet des Zeitpunkts ihrer Feststellung für Studierende eine Exmatrikulation bzw. für Absolvent/innen eine Aberkennung des akademischen Grades durch den Rektor nach sich ziehen. Davon unberührt bleiben alle sonstigen in dieser Richtlinie genannten rechtlichen Konsequenzen.

(5) In wissenschaftlichen Publikationen unter Autor*innenschaft sind diese zur Führung der Affiliation der Universität berechtigt und verpflichtet, sofern die Publikation im Rahmen des Curriculums und/oder unter Betreuung durch PMU-affilierte Forschende erarbeitet wird. Für alle anderen Publikationen ist vor Veröffentlichung und, falls eine solche erfolgt, vor Einreichung an den Verlag seitens der/des Studierenden die Genehmigung der Universität zur geplanten Verwendung der PMU-Affiliation einzuholen. Diesbezügliche Ansuchen sind schriftlich an das Forschungsservice zu richten. Im Übrigen findet die Richtlinie zur Affiliation an der PMU idgF. Anwendung.

(6) Die Universität stellt Onlineplattformen zur Abwicklung des Studiums zu Verfügung. Diese stehen vollständig webbasiert und über die gängigen Browser-Versionen zur Verfügung. Notwendige Wartungsarbeiten und Betriebspausen werden rechtzeitig vorab kommuniziert. Für die Internetanbindung haben die Studierenden selbst Sorge zu tragen. Als Mindestanforderung wird eine DSL- oder Kabel-Internet Anbindung empfohlen. Die Studierenden haben auch für die Bereitstellung und Funktionstüchtigkeit der Hardware zu sorgen. Vor der Teilnahme an einer online Lehrveranstaltung haben die Studierenden die Übertragungsfähigkeit der anwenderseitigen Technologie selbst zu überprüfen. Die Studierenden verpflichten sich zur Nutzung der Onlineplattformen, die für das Studium bereitgestellt werden.

(7) Die/der Studierende verpflichtet sich, jegliche Unterlagen, Materialien sowie vertrauliche Informationen, die im Rahmen der Ausbildung zur Verfügung gestellt werden, sowie Zugangsdaten zu Onlineplattformen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Universität behält sich insbesondere in

diesen Fällen vor, den durch den Verstoß gegen diese Bestimmung entstandenen Schaden geltend zu machen.

(8) Die/der Studierende verpflichtet sich, über personen- oder institutionsbezogene Informationen, die sie/er im Zuge des Studiums erhält, Verschwiegenheit zu bewahren und das Datengeheimnis gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der DSGVO sowie die inneruniversitären Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften einzuhalten. Die Verschwiegenheitspflichten gelten auch nach Ende des Studiums.

§ 4 Gebühren

(1) Reguläre Studiengebühren:

Die Studiengebühren betragen EUR 1.980,- (in Worten: eintausendneunhundertachtzig) pro Semester. Zusätzlich wird eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von EUR 90,- (in Worten: neunzig) verrechnet. Die Gebühren sind auf das bekanntgegebene Konto der Universität spätestens nach 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung und vor Studienantritt bzw. Start eines neuen Semesters einzuzahlen. Nach diesem Fälligkeitszeitpunkt sind für den Fall des Zahlungsverzuges 5 % p.a. Verzugszinsen zuzüglich EUR 50,- Mahnspesen zu entrichten.

(2) Gebühren im Falle einer Beurlaubung und/oder Verlängerung der Studiendauer:

Die Studiengebühren werden in voller oben angeführten Höhe für die Regelstudiendauer von zwei Semestern vorgeschrieben.

Sofern nicht alle curricular vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und/oder Studienleistungen positiv in der Regelstudiendauer absolviert werden konnten, wird für die Aufrechterhaltung des Studierendenstatus inkl. der damit verbundenen universitären Leistungen ein Betrag von EUR 150,00 (in Worten einhundertfünfzig) pro zusätzlichem Semester vorgeschrieben.

(3) Gebühren bei vorzeitiger einvernehmlicher Vertragsauflösung:

Für den Fall einer vorzeitigen einvernehmlichen Vertragsauflösung hat der/die Studierende der Universität eine Gebühr für die entstehende Mühewaltung in der Höhe von EUR 200,- (in Worten: zweihundert) zu entrichten.

(4) Anspruch der Universität bei vorzeitiger Vertragsauflösung:

Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages durch den/die Studierende(n) oder aus wichtigem Grund gemäß § 6 (3) bleibt der Anspruch der Universität auf die Studiengebühr für die laufende Stufe jedenfalls aufrecht. Zusätzlich hat die Universität bei § 6 (3) b) und/oder d) Anspruch auf die vollständige Studiengebühr bis zum geplanten Studienende sowie bei c) Anspruch auf 50 % der Studiengebühr bis zum geplanten Studienende.

§ 5 **Erfüllungsort Ausbildungsstätte**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte. Praktika und die Umsetzung von Projekten werden an den gewählten Institutionen durch die/den Studierende/n selbstorganisiert durchgeführt.

§ 6 **Vertragsdauer/vorzeitige Auflösung**

(1) Der Vertrag wird für die Zeit bis zur Erreichung des Ausbildungszieles der jeweils besuchten Stufe abgeschlossen. Sollte die Universität aus wichtigem Grund nicht (mehr) in der Lage sein das Curriculum (weiter) durchzuführen, so endet der Vertrag mit diesem Zeitpunkt.

(2) Eine vorzeitige Auflösung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(3) Wichtige Gründe gem. § 6 (2) sind insbesondere:

- a) Schwerwiegende persönliche Gründe auf Seiten der/des Studierenden wie beispielsweise Unmöglichkeit der Erreichung des Ausbildungszieles seitens des/der Studierenden durch schwere Krankheit, Unfall usw.
- b) Nicht vollständige Zahlung der fälligen Studiengebühren.
- c) Gravierender oder wiederholter Verstoß gegen die Hausordnung.
- d) Wissentlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die PMU Richtlinie zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis.
- e) Bei Nichterreichen des Ausbildungszieles bzw. eines Teilausbildungszieles durch den/die Studierenden, wie im jeweiligen Curriculum festgelegt, kann die Universität, nach entsprechender Beschlussfassung durch die Prüfungskommission, diesen Ausbildungsvertrag auflösen.

§ 7 **Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahekommen. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.

§ 8 **Schriftform**

Vertragsänderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages sind nur in Schriftform zulässig und gültig. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 9 Österreichische Hochschul*innenschaft

Gemäß § 3 Abs. 2 Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014) ist an der PMU die Hochschulinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet. Für die Studierenden besteht somit eine verpflichtende Mitgliedschaft bei der ÖH, solange sie an der Universität inskribiert sind. Die im Rahmen dieser Mitgliedschaft festgeschriebenen Gebühren sind an die Universität zu entrichten, welche diese an die Österreichische Hochschul_innenschaft weiterleitet. Die ÖH-Gebühren werden semesterweise eingehoben. Die Einhebung des ÖH-Beitrags erfolgt auf Basis der allgemein gültigen Semesterzeiten der PMU (Wintersemester: 01.08. – 31.01. / Sommersemester: 01.02. – 31.07.)

Es wird darauf hingewiesen, dass die ÖH-Gebühr auch während einer Beurlaubung zu entrichten ist. Eine nicht fristgerechte Entrichtung des ÖH-Beitrags kann zu einer Freistellung vom Unterricht seitens der Universität führen.

§ 10 Sonstiges

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon der/die Studierende eine und die Universität eine Ausfertigung erhalten.

Salzburg, am _____, am _____

Für die Universität

der/die Studierende

VEREINBARUNG ZUR VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

abgeschlossen zwischen

```
{ $participant->getFormTitledNameComplete() }  
wohnhaft in { assign var=address value=$participant->getDefaultAddress() }  
              { $address->getStreet1() }  
              { $address->getZipcode() } { $address->getCity() }  
              { $address->getCountryName() }
```

im Folgenden „**Studierende*r**“ genannt

und

der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg-Privatstiftung als Rechtsträgerin der
Paracelsus Medizinischen Privatuniversität, Strubergasse 21, A-5020 Salzburg
im Folgenden „**Universität**“ oder „**PMU**“ genannt

§ 1

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten

Die PMU verarbeitet im Rahmen der Studienadministration personenbezogene Daten. Diese Daten umfassen insbesondere nachfolgende Kategorien: Name, Vorname, (ggf. akademischer Titel), Geschlecht, Geburtsdatum, Adressdaten Studium, Heimatadresse, Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, Anwesenheitsdaten, Studienerfolgsdaten, Sozialversicherungsnummer, Matrikelnummer, Datum des Studienbeginns/des Studienendes.

(2) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1, lit. a), b) und/oder c) DSGVO, Datenschutz-Grundverordnung, (EU) 2016/679 vom 27.04.2016, idgF.

(3) Zweck der Datenverarbeitung

Die PMU verarbeitet personenbezogene Daten für studienrechtliche und studienadministrative Zwecke. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie an am Studium beteiligte Kooperationspartner erlaubt.

(4) Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Im Falle der Erfassung der Daten für studienrechtliche Zwecke ist dies der Fall nach 80 Jahren (ab Studienabschluss oder sonstiger Beendigung des Ausbildungsvertrages) gem. § 11 Abs. 7 Privathochschul-gesetz (BGBl. I Nr. 77/2020) iVm § 53 Universitätsgesetz und Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

(5) Einwilligung zur Datenverarbeitung und Nutzung von Bildmaterial

Die Erfassung der Studierendendaten zur Administration des Studiums und die Speicherung der Daten ist für die vorgeschriebene Dokumentation und den Nachweis des Studiums zwingend erforderlich. Es besteht folglich seitens der/des Studierenden keine Widerspruchsmöglichkeit.

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erhält die PMU das Einverständnis, dass Kontaktdaten der/des Studierenden zur internen Kommunikation an Mitstudierende, Vortragende, mit der Organisation des Studienbetriebs und der Qualitätssicherung betraute Personen und an jene Kooperationspartner, die am Studium mitwirken, übermittelt werden. Dieses Einverständnis schließt die Nutzung von Bildmaterial und Namensnennungen im Zuge von Marketing- oder ähnlichen Aktivitäten der PMU mit ein.

§ 2 Sonstiges

Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon die/der Studierende eine und die Universität eine Ausfertigung erhalten.

Salzburg, am _____, am _____

Für die Universität

der/die Studierende